Top 9

Gemeinde Rümpel

Bebauungsplan Nr. 9„Solarpark Rohlfshagen“
Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

1. Für das Gebiet „Solarpark Rohlfshagen“ wird ein B-Plan aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von etwa 50 Hektar folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Rohlfshagen (5106)	005	16/2	teilweise
Rohlfshagen (5106)	005	63/34	teilweise
Rohlfshagen (5106)	005	121	teilweise
Rohlfshagen (5106)	006	56	teilweise
Rohlfshagen (5106)	006	57/1	teilweise
Rohlfshagen (5106)	006	67	teilweise

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Rümpel
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO_2-Ausstoßes
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Gehölzstrukturen, extensiven Grünflächen und Blühwiesen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro Knoblich Landschaftsarchitekten in Erkner, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Büro Knoblich Landschaftsarchitekten in Erkner beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch Offenlage erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: ……,
davon anwesend: .....; Ja-Stimmen: .....; Nein-Stimmen: .....;
Stimmenthaltungen: .....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: .....

Sachvortrag/ Begründung:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 65 betragen, bis 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Nach der aktuellen Statistik des Umweltbundesamtes lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2020 bei 45,4 %, eine Steigerung von 3,4 Prozent im Vergleich zu 2019. Nach den Ausbauzielen des EEG ergibt sich bis 2030 eine jährliche Erhöhung von mindestens 2 Prozent, zwischen 2030 und 2050 von mindestens 2,3 Prozent, die nur durch den Zubau zusätzlicher Erzeugungskapazitäten zu erreichen ist.

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, lenkt § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG die Photovoltaik-Freiflächenanlagen u.a. entlang von Autobahnen oder Schienenwegen mit einem Abstand von 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befindet sich innerhalb der Förderkulisse des EEG entlang von Infrastrukturachsen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen und zur Erlangung der Vergütungsfähigkeit für den erzeugten Strom im Rahmen einer Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur ist gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 EEG ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Vorhabenträger, Herr Jan Eckstein aus Rohlfshagen, beabsichtigt auf den o.g. Flurstücken die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb eines Korridors von 200 Metern beidseitig der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO geschaffen werden. Die Erschließung soll über die bestehenden Feld- und Wirtschaftswege erfolgen. Durch grünordnerische Maßnahmen, zum Beispiel die Anlage von Laubstrauchhecken und das Etablieren von extensivem Grünland und dessen dauerhafter Pflege wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung der Flora und Fauna auf den artenarmen, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen erreicht. Von den Maßnahmen werden auch angrenzende, naturschutzfachlich sensible Flächen profitieren.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Landes- und Regionalplan in einem Schwerpunktraum Tourismus (Nordteil) und in einem Regionalen Grünzug (Nord- und Südteil). Die kartographische Darstellung ist dabei schematisch und nicht flächenscharf.
Das Vorhaben soll im Rahmen einer Abstimmung und ggf. einem Zielabweichungsverfahren mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Thematik Solarpark befindet sich ebenfalls in Aufstellung, die erforderliche Anpassung für das Plangebiet wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

III: Finanzielle Auswirkungen:

Nein. Die Kosten werden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung durch den Vorhabenträger übernommen.

IV: Übersichtsplan Geltungsbereich

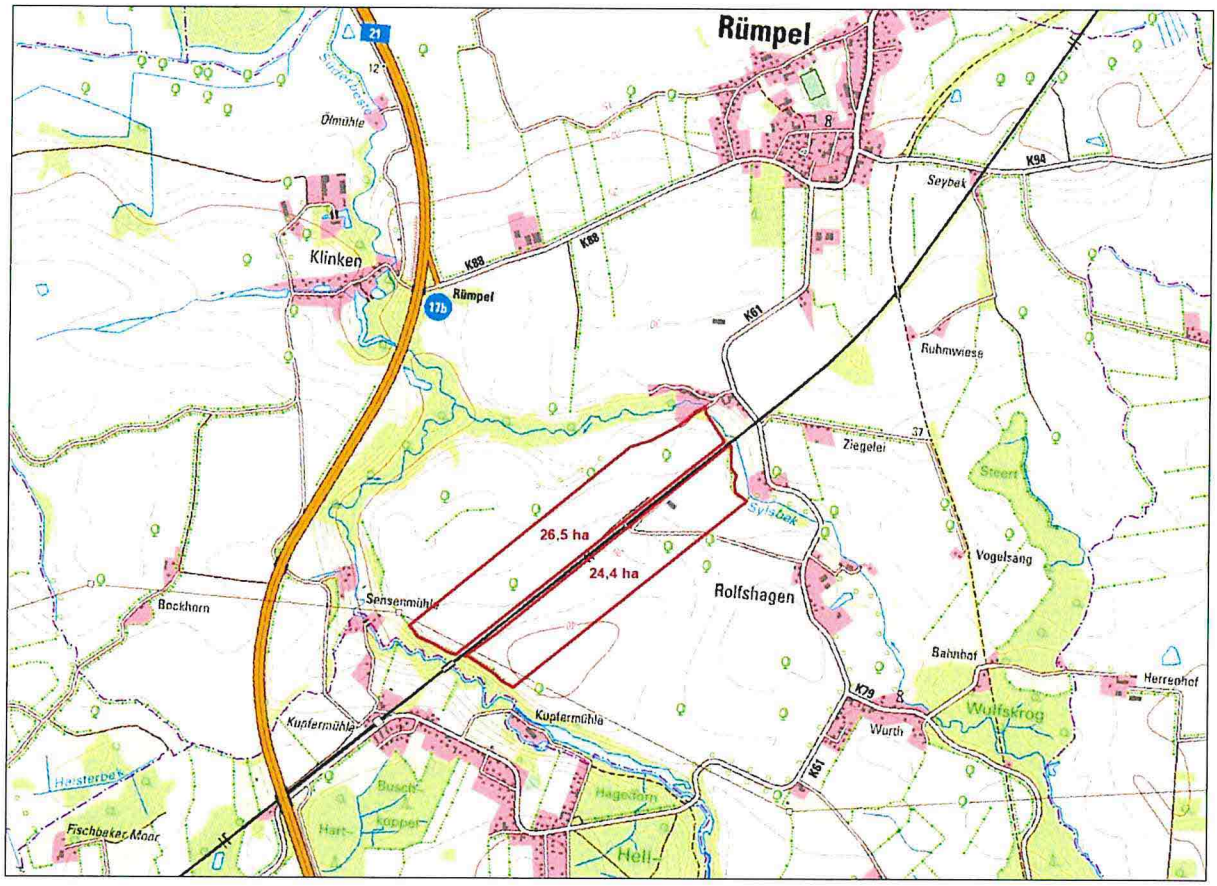

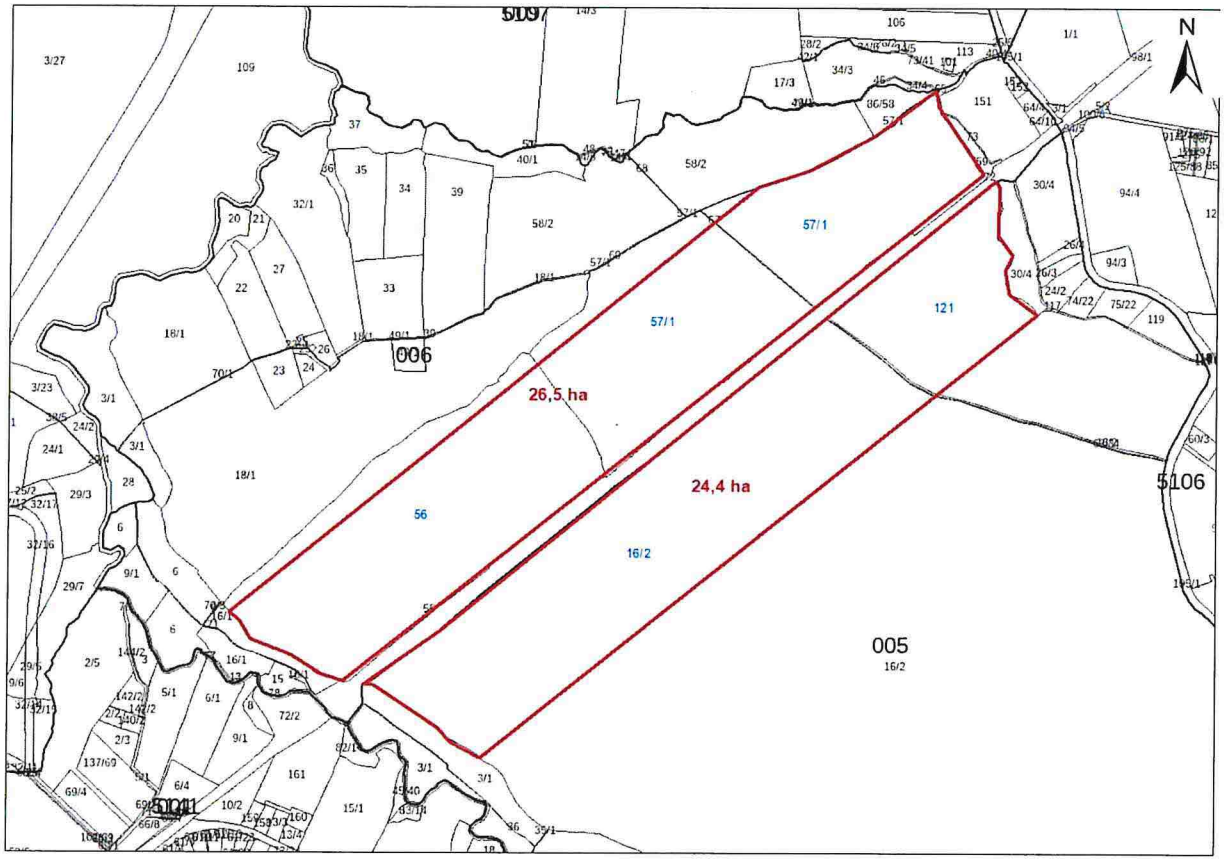

geplanter räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
(DTK025 & DOP20 © GDI-SH 2022)